Staatsversassung enthaltenen Garantie gegen willkürliche Vershaftung nicht erblickt werden; es bezieht sich überhaupt jener Artikel, wie im letzterwähnten Entscheide betont wurde, nur auf das Versahren innerhalb des Kantons, nicht aber auf den interskantonalen Rechtsverkehr.

4. At bem fo, so erscheint auch eine Untersuchung darüber, ob zwischen dem rechtsuchenden und dem rechtsgewährenden Kanton ein wirkliches Uebereinkommen bestehe respektive ob dasselbe verfassungsmäßig zu Stande gekommen fei, für den vorliegenden Fall überflüssig, so wenig auch die Unterscheidung der Lugerner Regierung zwischen Staatsvertrag und bloger Willenserklärung hier als zutreffend anerkannt werben kann; benn in concreto sollte es sich auch nach ihrer Ansicht um eine zwischen den beiden Kantonen verbindliche Vereinbarung handeln. Wie oben ausge= führt, braucht aber ber Strafvollzug nicht auf einem Vertrag zu beruhen. Die Regierung, ber bie Sorge für ben interkantonalen Rechtsverkehr in erster Linie obliegt, war berechtigt, die Urtheil3= vollstreckung auch ohne Vertrag zu bewilligen. — Auch der fer= nere Einwand bes Returrenten, daß blos eine Berfügung bes Suftizdepartementes vorllege, fällt angesichts der Erklärung, daß ber Regierungsrath bem Verfahren ber Justigkommission beipflichte, außer Betracht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegrundet abgewiesen.

97. Urtheil vom 13. November 1891 in Sachen Gemeinde Würenloos.

A. Das Frauenkloster Fahr gehört, obschon es rings vom zürscherischen Gebiete umgeben ist, zum Kanton Aargau; es ist das einzige zur Zeit in diesem Kanton noch bestehende Kloster. Im Jahre 1869 wurde zwischen der aargauischen Gemeinde Würenlos und dem Kloster Fahr (unter Katisikation durch den Regierungs:

rath bes Kantons Aargau, auf die Dauer von feche Jahren eine autliche Uebereinkunft betreffend Steuerangelegenheit abgeschloffen, wodurch das Kloster Fahr sich verpflichtete, an den jeweiligen Steuerbetrag der Gemeinde Würenlos alljährlich eine Aversalsteuer von 200 Fr. zu bezahlen. Diese Uebereinkunft murde im Kahre 1874, unter Erhöhung ber Aversalsteuer auf 250 Fr., auf weitere sechs Jahre erneuert und hat thatsächlich bis Ende 1888 fortbestanden. Im Jahre 1889 beschloß bann aber die Gemeinde Würenlos, das Klofter Fahr habe die Steuer von Bermogen und Erwerb wie jeder andere Steuerpflichtige zu entrichten. Da bas Klofter Kahr, gemäß Weisung ber aargauischen Kinanzdirektion, feine Steuerpflicht bestritt, so machte die Gemeinde ihren Steueranspruch im Wege des Administrativprozesses geltend. Durch Entscheidung vom 16. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Margan fie mit ihrem Unspruche kostenfällig abgewiesen, mit ber Begründung: Offenbar könne bas Rlofter Kahr nur bann von ber Gemeinde Würenloß zur Steuer berangezogen werden, wenn basielbe zu dieser Gemeinde gehöre und einen integrirenden Bestandtheil der= felben bilde. Das Kloster Fahr liege nun als Enklave mitten im Gebiete bes Kantons Zürich und stehe äußerlich nirgends mit bem Gemeindsbanne Würenlos in Verbindung. Es gehöre daher nicht eo ipso zur Gemeinde Würenlos, sondern biese Zugehörig= feit müßte auf besonderer, durch die gesetzlichen Organe verfügter Rutheilung beruhen. Es eriftire nun in ber aargauischen Gesetzessammlung kein Gesetz ober Dekret, welches diese Rutheilung festsette. Die Klägerin berufe sich allerdings auf Anmerkung 6 des Gesetzes betreffend Bezirks- und Kreiseintheilung vom 6. Mai 1840, wo bei der dem Rreise Wettingen zugetheilten Gemeinde Burenlos gesagt sei: "Wit Aloster Kabr." Allein diese Anmerkung führe fein Defret an, welches eine Zutheilung zur Gemeinde Würenlos ausspreche. Alle andern diesbezüglichen Anmerkungen mit Ausnahme berjenigen betreffend das damals noch bestehende Kloster Gnadenthal — berufen sich auf eine befondere Vorschrift. Im Fernern beziehe sich bas angeführte Gesetz nicht auf die Ein= theilung von Gemeinden und Zutheilung von Gehöften 2c. zu sol= chen, sondern ausdrücklich nur auf die Gintheilung der Bezirke und Rreise. Es könne daher aus jener Anmerkung nicht mehr herge=

leitet werden, als daß das Kloster Fahr zum Kreise Wettingen gebore. Vor allem aus sei aber barauf hinzuweisen, daß folche im Terte nicht aufgeführte Unmerkungen keine Gesetzeskraft haben können, daß daher die Anmerkung 6 zu dem citirten Gesetze nicht im Stande sei, ein Geset ober ein Dekret zu ersetzen. Wenn bas Kloster Fahr nicht als Bestandtheil ber Gemeinde Bürenlos erflärt worden sei, so habe dies ohne Zweifel seinen Grund in ben gegebenen Verhältniffen. Das Kloster Fahr sei von Würenlos ziemlich weit entfernt; es batte durch eine Gemeindezugehörigkeit wohl nur Laften zu tragen, aber keine Bortheile zu genießen, 2. B. keinen polizeilichen Schut und keine Möglichkeit, daß auf seinem Areal wohnende Familien die Schule in Würenlos benuten könnten ic. Nach § 73 R.=B. könne der Große Rath dem Rlofter Kahr einen angemessenen Beitrag an die Ausgaben des Staates für Schul= und Armenzwecke auferlegen; dasselbe sei benn auch in Wirklichkeit vom Staate mit ber nicht geringen jahrlichen Steuer von 4500 Fr. belaftet. Auch dieser Umstand weise darauf hin, baß hier ein außerordentliches Verhältniß existire, daß das Kloster Kahr keiner Gemeinde angehöre und daß die Unterstellung desselben unter bas Gemeindesteuergesetz ausgeschlossen sei. Daß das Kloster sich feit 1868 vertraglich zu einer Steuerleistung von 200 fr. respettive 250 Fr. verpflichtet habe, und bag die ftimmfähigen Burger von Kahr bisher ihre politischen Rechte in Würenlos ausübten, ändere hieran nichts. Sei auch der Vertrag dahingefallen, so folge baraus nicht, daß das Kloster Kahr on die Gemeinde Würenlos nach Makgabe des Gemeindesteuergesetzes Steuern zu bezahlen habe, ba das Klofter eben diesem Gesetze nicht unterworfen sei.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Gemeinde Würenlos den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie führt aus: Das angesochtene Urtheil verletze die Borschriften der Versassung über die Steuerpflicht. Art. 72 R.=B. schreibe ausdrücklich vor, daß die Ausgaben der Gemeinden über den Ertrag des Vermögens und der Einkünste hinaus durch direkte Besteuerung bestritten werden und Art. 73 unterwerse alles Vermögen, jedes Einkommen und jeden Erwerd der direkten Besteuerung. Durch das obergerichtliche Urtheil werde nun das Kloster Fahr mit seinem Versmögen und seinem Erwerd für Gemeindezwecke steuersrei erklärt.

Das sei an und für sich schon ein verfassungswidriger Rustand. Es sei aber auch außer Zweifel gestellt, daß das Kloster Fahr zur Gemeinde Bürenlos gehöre. Dies ergebe sich aus ber in ber Gesetzssammlung von 1846 enthaltenen Anmerkung 6 zu dem Gesetze vom 6. Mai 1840 betreffend Bezirks= und Kreiseinthei= lung. Die Gesehessammlung von 1846 sei durch das zu derfelben erlassene Einführungsgesetz als die von nun an verbindliche einzige amtliche Ausgabe ber Gesetzssammlung für den Kanton erflärt. Danach muffen auch die bei einzelnen Gesetzen zur Grganzung und Rlarftellung angebrachten Citate und Unmerkungen als verbindlich erklärt werden. Allerdings seien in der revidirten Gesetzsfammlung von 1882 die Anmerkungen ber Gesetzsfammlung von 1846 zu dem Gefete von 1840 weggelaffen worden. Allein dies sei einfach benbalb geschehen, weil die Revisionskom= mission bavon ausgegangen sei, Thatsachen, welche schon vor dem Gesetze bestanden haben, brauchen ihrem Ursprunge nach nicht mehr nachgewiesen zu werben, sondern nur Abanderungen des Gesethes. Die Rugehörigkeit bes Klosters Fahr zur Gemeinde Bürenlos aber bestehe schon seit ber Gründung des Kantons und sei eine fest= stehende bistorische Thatsache. Danach sei denn durch die Anmerkung 6 zum Gesetze von 1840 die Rugehörigkeit des Klosters Kahr zur Gemeinde Würenlos amtlich hinlanglich konstatirt. Denn es fei nicht richtig, daß das Geset vom 6. Mai 1840 sich, wie das Obergericht annehme, nur auf die Eintheilung der Bezirke und Rreise, nicht auf die Eintheilung der Gemeinden beziehe. Das Gesetz gebe als seinen Inhalt nicht nur die Bezirks- und Kreiseintheilung an, sondern ebenso bas Verzeichniß ber Gemeinden und Ortsburgerschaften und die Anmerkung "mit Kloster Fahr" stehe nicht beim Bezirke Baden ober Kreise Wettingen, sondern bei der Gemeinde Burenlos. Richtig sei, daß der Staat eine außerordentlich hohe Steuer von dem Kloster Kahr beziehe; mahrend die ordentliche Staats= steuer der Rlosters einea 300 Fr. betragen würde, habe ber Staat in Anwendung des § 73 R.-B., basselbe mit einer jährlichen Steuer von 4500 fr. belaftet. Allein bies könne ben Rechten ber Gemeinde keinen Eintrag thun. Art. 73 R.=B. stelle eine auß= nahmsweise Behandlung bes Rlofters nur mit Beziehung auf die Steuerleiftung an den Staat, nicht aber mit Bezug auf die Gemeindesteuer fest, für welche also das Gemeindesteuergeset makgebend bleibe. Durch die Leiftung der vertraglich vereinbarten Steueraupte seit 1869 sei die Steuerpflicht des Klosters Kahr gegenüber der Gemeinde Bürenlos im Brinzip anerkannt worben: biefe Steuerpflicht fei eben eine Folge ber Augehörigkeit bes Klostergebietes zur Gemeinde. Ebenso fei anerkannt, daß die Bewohner von Fahr ihre politischen Rechte in der Gemeinde Würenlos ausüben. Auch dies beweise die Zugehörigkeit. Im Kernern besorge der Gemeinderath von Würenlos das Civilftands= wesen für die Bewohner von Fahr, übe dort die Fremdenpolizei aus, beziehe die Brandsteuer zu handen der kantonalen Brandversicherungsanstalt, beforge die Viehzählung und beziehe die Hundetaren. Die Bewohner von Fahr seien militarisch dem Gektions= def von Würenlos unterstellt, der Gemeinderath von Würenlos besorge in Kahr die Volkszählung, nehme dort die Verlassenschafts= inventare auf und beziehe von der dortigen Klosterwirthschaft den Antheil ber Getränkeabgabe zu handen der Gemeinde. In allen Beziehungen übe alfo der Gemeinderath von Würenlos im Kloster Fahr diejenigen öffentlichen Funktionen aus, welche in der Gemeindehoheit inbegriffen seien. Sei aber somit die Zugehörigkeit bes Klostergebietes zur Gemeinde festgestellt, so verletze die angefochtene Entscheidung die Art. 72 und 73 lit. 1 ber Verfassung, fowie die auf der Verfassung beruhenden gesetzlichen Bestimmungen bes Gemeindesteuergesetzes. Demnach werde beantragt: Das ober= gerichtliche Urtheil in Sachen ber Gemeinde Bürenlos gegen bas Klofter Fahr, batirt den 16. Juni 1891, zugestellt den 12. Juli 1891, sei als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben unter Folge der Kosten.

C. Das Kloster Fahr, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Aargau, trägt darauf an, es sei die Beschwerde als unsbegründet abzuweisen unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgesührt: Das obergerichtliche Urtheil nehme der Gemeinde weder das Kecht, nach Art. 72 B.=B. ihre Ausslagen soweit nöthig durch Steuern zu decken, noch spreche es aus, daß die Gemeinde entgegen dem Art. 73 ibidem nicht alles Versmögen und Einkommen der Besteuerung unterwersen dürse. Das. Obergericht erkenne vielmehr das Recht der Gemeinde Würenlos,

'in ihrem Gemeindebanne alles Vermögen und Ginkommen zur Steuer heranzuziehen, vollkommen an. Dagegen spreche es aus, Die Gemeinde sei nicht berechtigt, Kantonseinwohner ihrer Gemeindesteuer zu unterwerfen, die nicht in ihrem Banne wohnen. Dies sei aber gewiß nicht verfassungswidrig, denn die Steuerberechtigung der Gemeinden, welche übrigens nicht durch die Berfassung, sondern durch das Gemeindesteuergesetz normirt sei, beschränke sich, wie auch die Rekurrentin anerkenne, nach dem Ge= seize und nach der Ratur der Sache, auf die Gemeindeeinwohner. Die einzig ftreitige Frage, ob Fahr zum Gemeindegebiete von Würenlos gehöre, sei nicht an der hand ber Berfassung, sondern an Hand der kantonalen Gesetzgebung, speziell des Gesetzes von 1840, zu beantworten und entziehe sich also der Rachprüfung des Bundesgerichtes. Dieselbe sei übrigens vom Obergerichte richtig beantwortet worden. Es sei nicht richtig, daß der Kanton Aargau in Gemeinden eingetheilt sei und jedes noch so kleine Territorium einer Gemeinde angehören muffe. Das Gefetz von 1840 ftelle nur eine Eintheilung in Bezirke und Kreise, nicht auch eine solche in Gemeinden auf, wie ja überhaupt der Kanton nie in Gemeinden eingetheilt worden sei, lettere vielmehr ursprünglich eigene Ge= bilde seien, die sich selbständig entwickelt haben. Daß das Kloster= gebiet von Kahr seit der Gründung des Rantons zum Gemeindegebiet von Würenlos gehört habe, fei völlig unrichtig. Die An= merkung 6 zu dem Gesetze von 1840 beweise eine solche Zuge= boriakeit ebenfalls nicht. Im Gegentheil gehe aus derfelben her= vor, daß ein staatliches Dekret, wodurch Fahr ber Gemeinde Würenloß zugetheilt worden wäre, nicht bestanden habe (ba es sonst gewiß ware angeführt worden) und daß Fahr nicht zur Gemeinde Würenloß gerechner worden fei. Denn wenn Kahr zur Gemeinde Würenloß gerechnet worden wäre, so wäre es nicht neben berselben besonders angeführt worden. Da das fragliche Gesetz sich überhaupt nur mit der Eintheilung in Bezirke und Kreife, nicht aber mit der Zutheilung einzelner Gebietstheile zu einer Gemeinde beschäftige, so könne die Anmerkung 6 nur bedeuten, daß mit der Gemeinde Würenlos auch das Kloster Kahr dem Kreise Wettin= gen und dem Begirke Baden zugetheilt fei. Als Gemeinde, neben ben übrigen dem Kreise Wettingen zugetheilten Gemeinden, habe

Kabr nicht angeführt werben konnen, weil es eben teine Gemeinde sondern ein Klofter sei, welches keiner Gemeinde zugehört habe. was sich aus seiner geographischen Lage und den klösterlichen Verhältnissen leicht erkläre. Daß das Kloster Kahr fraft Ber= trages ber Gemeinde Burenlos eine Steuer bezahlt habe, beweise nichts für beren Recht, das Kloster kraft Gesetzes zu besteuern. Es zeige dies im Gegentheil nur, bag bas Kloster sich berbeige= lassen habe, der Gemeinde Bürenlos, deren Organe es bei seiner Ausnahmestellung hie und da in Anspruch genommen habe, dafür eine Entschädigung, eine vertragliche Beisteuer an den Gemeindehaushalt, nicht aber eine gesetliche Steuer zu bezahlen. Die Behauptungen der Rekurrentin betreffend die von den Gemeindebehörden von Würenlos bis jetzt auf dem Gebiete von Fahr ausgeübten Kunktionen werden bestritten; felbst wenn fie richtig waren, übrigens, so ware deshalb Kahr doch nicht als ein Theil des Ge= meindebannes von Burenlos zu betrachten. Das Gemeindegeset von 1841 besage ausdrücklich, daß eine Aenderung der Gemeindebezirke nur durch ein großräthliches Defret verfügt werden könne. Wenn also auch mit der zahlreich erfolgten Uebertragung admini= strativer Kunktionen an die Gemeindebehörden das Rloster Kahr fich an die Gemeinde Würenlos angelehnt haben follte, fo wäre badurch sein Gebiet doch nicht zu einem Theile bes Gemeinde= gebietes von Würenlos geworden. Uebrigens können die fraglichen Kunktionen der Gemeindebehörden von Würenlos keinen= falls eine große Bedeutung gehabt haben. Vor dem Jahre 1866 habe die Gemeinde Bürenlos von ihren Einfagen das Einfaggeld bezogen. sie könne aber nun nicht behaupten, daß sie eine solche Gebühr auch von den Einwohnern der Enklave Fahr erhoben habe, während sie dies doch, da diese zumeist nicht Bürger von Würen= los gewesen jein werben, gewiß gethan hatte, wenn die Enklave Fahr zu ihrem Gemeindebanne gehört hatte; ba die Verfassung nicht vorschreibe, daß jeder Theil des Staatsgebietes einer Ge= meinde angehören muffe, so schreibe sie auch nicht vor, daß alles Bermögen und Einkommen der Gemeindebesteuerung unterstehe. Sollte übrigens auch die Verfassung postuliren, daß alle Theile bes Staatsgebietes einer Gemeinde zugetheilt sein muffen, so murde boch baraus nicht folgen, daß gerade ber Gemeinde Würenlos bas

Recht ber Besteuerung gegenüber dem Kloster Fahr zustehe, vielsmehr könnte daraus nur das Recht abgeleitet werden, beim Großen Kathe des Kantons Aargan das Begehren zu stellen, das Kloster einem Semeindegebiete zuzutheilen und seine Stellung zu der Gemeinde Würenlos zu reguliren. Das Bundesgericht könnte zu Aushebung des angesochtenen Urtheils nur dann gelangen, wenn das letztere den Steueranspruch der Gemeinde aus offen oder versteckt versassundrigen Motiven abwiese, z. B. weil das Bersmögen geistlicher Anstalten steuersrei sei u. dryl. Dies sei aber nicht der Fall. Die Frage, ob das Klostergebiet zum Gemeindezgebiet von Würenlos gehöre, sei wie gesagt, nicht eine Frage des Versassungsrechtes, sondern der Gesetzesauslegung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde macht geltend, die angesochtene Entscheidung verletze das verfassungsmäßig gewährleistete Besteuerungsrecht der Gemeinde Würenlos. Run ift zu bemerken, bag die aargauische Berfassung zwar wohl im Allgemeinen das Besteuerungsrecht ber Gemeinde anerkennt und ausspricht, daß alles Vermögen und Gin= fommen ber birekten Besteuerung unterliege, bag biefelbe bagegen keine Borschriften über die örtliche Ausdehnung des Steuerrechtes ber Gemeinden enthält. Die Bestimmungen barüber, mo steuer= pflichtiges Vermögen und Einkommen der Gemeindebesteuerung unterliege, ist vielmehr der Gesetzgebung überlaffen, welche fachbe= zügliche Normen in dem Gemeindesteuergesetze vom 30. November 1866 aufgestellt hat. Nach diesen gesetzlichen Normen hängt das Steuerrecht der Gemeinde unbestrittenermaßen davon ab, ob das Kloster Fahr zu den Bewohnern der Gemeinde Würenlos gehört d. h. also ob dessen Gebiet einen Bestandtheil des Gemeindegebietes von Würenlos bildet. Die angefochtene Entscheidung hat dies per= neint. Gine Verletzung ber kantonalen Berfassung kann nun bierin nur dann erblickt werden, wenn entweder die angesochtene Ent= scheidung verfassungsmäßige Grundsätze über die Gemeindeein= theilung verletzen oder wenn fie in willfürlicher Weise die Zuge= hörigkeit des Klosters Fahr zur Gemeinde Würenlos, welche die gesehliche Voraussehung der Gemeindesteuerpflicht des Klosters in Würenlos und bamit überhaupt ber aargauischen Gemeindesteuer= pflicht desselben bildet, verneinen sollte. Richt nur in ersterm, son=

620 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. IV. Abschuitt. Kantonsverfassungen.

bern auch in letzterm Falle läge eine Berletzung ber Kantons= verfassung, bes im Pringip verfassungsmäßig sanktionirten Be-

fteuerungsrechtes der Gemeinde bor.

2. Die aargauische Kantonsverfassung enthält nun eine Gin= theilung bes Staatsgebietes in Gemeindebezirke nicht. Die Gemeinben sind ja nicht wie die Bezirke oder Kreife des aargauischen Staatsrechtes bloge staatliche Verwaltungsbezirke, sondern felbst= ständige juristische und wirthschaftliche Organismen, welche bom Staate nicht geschaffen, sondern nur anerkannt worden find. Die aargauische Berfassung und Gesetzgebung stellt bemgemäß Bestand und Zusammensehung ber Gemeinden nicht felbständig fest, sondern setzt dieselben im Allgemeinen als gegeben voraus. Von einer Ber= letzung einer Berfaffungsbestimmung über die Gintheilung ber Bemeindebezirke kann also nicht die Rede sein. Gbenso kann nicht gefagt werden, daß die Annahme der angefochtenen Entscheidung, bas Kloftergebiet von Fahr gehöre nicht zum Gemeindegebiete von Burenlos, eine willfürliche fei. Denn ein ftrifter Beweis für die Zugehörigkeit ift nicht erbracht. Es ist in ber That nicht ftrikte bargethan, daß das Klostergebiet von Fahr von jeher, schon vor oder seit der Entstehung des Kantons Aargau herkommlich zum Gemeindebanne von Würenlos gehört habe und ebenso wenig ist bargethan, daß dasfelbe seither durch eine nach dem geltenden aargauischen Staatsrechte zur Aenberung der Gemeindeeintheilung unzweifelhaft erforderliche staatliche Verfügung diesem Gemeindebezirke inkorporirt worden sei. Die in der Gesethessammlung von 1846 sich findende Anmerkung 6 zum Gesetze über die Bezirks= und Kreiseintheilung enthält ober beweist eine berartige Verfügung nicht. Die fraglichen Anmerkungen entbehren der Gesetzeskraft, fie bilben keinen Bestandtheil des Gesetzes. Dies ergibt fich wie überhaupt aus ihrem blos belehrenden, in Citaten u. drgl. bestehenben Inhalte, so auch daraus, daß biese Anmerkungen in ber ur= sprünglichen Ausgabe bes Geseites (wie dieselbe im dritten Bande ber Neuen Sammlung der Gesethe und Verordnungen des Kantons Aargan von 1842, S. 223 u. ff. enthalten ist) sich nicht finden; fie murden erft bei Berausgabe der Gefehessammlung von 1846 größtentheils aus bem Inhalte ber altern Gesetzessammlung zusammengestellt und dem einzig verbindlichen Gesetzerte zu

leichterer Orientirung beigefügt. Die fragliche Anmerkung enthält also eine staatliche Berfügung, wodurch das Kloster Fahr ber Gemeinde Würenlos zugetheilt worden ware, nicht; fie befitt keine gesetzliche Rraft. Es ist denn auch jedenfalls zweifelhaft, ob dieselbe überhaupt andeuten will, es gehöre Kahr zum Gemeinde= bezirke Würenlos, ober ob fie nicht vielmehr blos befagt. Fahr gebore mit Würenlos zum Kreise Wettingen. Gine anderweitige staatliche Zutheilungsverfügung ist nicht namhaft gemacht worden und besteht offenbar nicht. Daß sodann herkommlich schon vor ober seit der Gründung des Kantons Aargau das Kloster Fahr jum Gemeindebegirke von Burenlos gehört habe, ift ebenfalls nicht ftrikte dargethan. Freilich kann für eine folche Zugehörigkeit ber (vor dem kantonalen Gerichte gar nicht bestrittene) Umstand angeführt werden, daß die Bewohner von Kahr in Burenlos ihre politischen Rechte ausüben und daß das Kloster sich vertraglich zu einer Steuerleiftung an die Gemeinde herbeiließ. Allein diese Momente sind doch für die Annahme einer Zugehörigkeit bes Klosters Kahr zu Würenlos nicht schlechthin zwingender Natur: fie können vielmehr auch so erklärt werden, daß das im Allgemei= nen außerhalb jeden Gemeindebannes stehende Rloster Fahr in einzelnen Beziehungen die Gemeindeeinrichtungen von Burenlos in Anspruch nahm und bafür eine Beisteuer in Würenlos bezahlte. Anderweitige Beweise für die herkömmliche Augehörigkeit Kahrs zu Bürenlos dagegen find vor dem fantonalen Gerichte nicht bei= gebracht worden.

3. Kann somit die Entscheidung, es gehöre bas Klostergebiet von Fahr nicht zum Gemeindebezirke Würenlos nicht als ver= fassungswidrig bezeichnet werden, so ist bagegen allerdings richtig. daß das aargauische Verfassungsrecht postulirt, daß alle Theile des Staatsgebietes einer Gemeinde augehören muffen. In der That find die Attribute, welche das aarganische Staatsrecht den Gemein= den zuweist, so wichtiger Natur, daß sie für alle Theile des Staats= gebietes ausgeübt werden und daher alle Theile besselben einer Gemeinde angehören muffen, sofern anders die öffentliche Verwaltung im ganzen Staatsgebiete in ber burch Verfassung und Geset vorgesehenen Weise funktioniren soll. Es genügt hiefür da= rauf hinzuweisen, daß ben Gemeinderathen verfassungsmäßig die

Handhabung der örtlichen Polizei, das Vormundschafts= Fertigungs= und Spothekarwesen obliegt, daß ben Gemeinden die wichtigsten Funktionen im Gebiete bes Schul= und Armenwesens zustehen und daß die Einwohnergemeinden gesetzlich (fiehe Gesetz vom 28. Dezember 1867) die Wahl- und Abstimmungskörper für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen bilben. Allein wenn dem auch so ist, so wird dadurch doch nicht ausge= schlossen, daß zufolge der historischen Entwickelung thatfächlich einzelne Theile bes Staatsgebietes außerhalb jeden Gemeindeverban= bes geblieben, teiner bestehenden Gemeinde zugetheilt fein konnen. Gegenüber berartigen außerordentlichen Verhältniffen erwächst aus bem verfassungsmäßigen Postulate allerdings ben zuständigen staat= lichen Behörden die staatsrechtliche Pflicht, dieselben durch Zu= theilung der betreffenden Gebiete an bestehende Gemeinden ober Errichtung einer eigenen Gemeinde zu beseitigen; bagegen ift offenbar keine Gemeinde berechtigt, solche außerhalb jeden Ge= meindebannes stehende Territorien als zu ihrem Gemeindebanne gehörig zu beanspruchen. Sie kann nur bei den zuständigen Beborden Rutheilung der betreffenden Gebiete an eine beste= bende oder neu zu bildende Gemeinde beantragen, nicht dagegen ohne eine solche Zutheilung, diefelben als Theile ihres Territo= riums behandeln.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

98. Urtheil vom 21. November 1891 in Sachen Gemeinde Wollishofen.

A. Am 9. August 1891 nahm das Volk des Kantons Zürich einerseits ein "Berfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern," andrerseits ein (gewöhnliches) "Gesetz (Bereinigungsgesetz) betreffend die Zutheilung der Gemeinden Außersihl, Enge, Fluntern, Hirsslanden, Hottingen, Oberstraß, Riesbach, Unterstraß, Wiedikon,

Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern ber Städte Zürich und Wintertbur" an. Das Ber= faffungsgeset raumt in Art. I ber Gesetzebung die Befugniß ein, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern in Hinficht auf Organisation, Berwaltung, Oberaufsicht, Wahl der Beamten und Abstimmungsart sowie die Besteuerung Bestimmungen auf= zustellen, welche von der Verfassung abweichen; immerhin durfen solche Ausnahmebestimmungen nur getroffen werden, soweit fie burch die besondern Berhaltniffe gerechtfertigt find. Es behalt im Fernern (Art. II) ber Gesetzgebung vor, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Ginwohnern Bestimmungen aufzustellen, welche von ber verfassungsmäßigen Regel abweichen, daß die Schulb= betreibung einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen wird. Das Vereinigungsgesetz verfügt, es werde das Gebiet der politischen Gemeinden Außersihl, Enge mit Leimbach, Fluntern, Hirstanden, Hottingen, Oberftraß, Riesbach, Unterftraß, Wiedi= fon, Wipfingen und Wollishofen (mit Ausnahme von Oberleimbach) ber Stadt Zürich zugetheilt. Die in dem zugetheilten Ge= biete bestehenden politischen und Bürgergemeinden, Schul- und Sekundarschulkreise und befondern Gemeindeverbände werden auf= gelöst. Die bürgerlichen Angehörigen der aufgehobenen Gemein= ben werden Bürger ber Stadt Zürich. Im Fernern regelt bas Gesetz eingehend das Schicksal bes Vermögens der verschmolzenen Gemeinden, die Organisation und den Haushalt der neuen Stadt= gemeinde Zürich sowie die Aufsicht über dieselbe.

B. Gegen beibe Gesetze ergriff der Gemeinderath von Wollishosen zu Folge Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 26. Juli und 13. September 1891 den staatsrechtlichen Kesurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle beschließen, es seien die beiden Gesetze, weil in Widerspruch mit den Bestimmungen der Art. 4 und 5 der schweizerischen Bundesverfassung und der Art. 2, 47, 48, 49, 51, 53½, 65 der zürcherischen Staatsversassung stehend, allgemein nicht zu Recht bestehend, eventuell nicht für die Gemeinde Wollishosen verbindlich. Alles unter Kostensolge für den Staat Zürich. In der Resursschrift wird zunächst konstatirt, daß die Gemeinde Wollishosen stets gegen ihre Einbeziehung in die projektirte Bereinigung der Ausgemeinden der Stadt Zürich mit dieser Gemeinde protestirt